Geschäftsnummer:
4 O 215/13 Ko

Verkündet am
05. Juni 2014
Günther
Günther, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Heilbronn

4. Zivilkammer

Vollstreckbare Ausfertigung
ist erteilt dem Kläg./Bekl.
zu Hd. Von RA Throm
am 10. Juni 2014 Günther, JA

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

wegen Amtshaftung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Heilbronn auf die mündliche Verhandlung vom 08. Mai 2014 durch

Richter am Landgericht Dr. Kontusch
als Einzelrichter
für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 235,39 sowie weitere € 62,47 an vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.8.2013 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 61 % und trägt die Beklagte 39 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: € 600,79

TATBESTAND

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche unter Amtshaftungsgesichtspunkten.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Pkw Audi A 5 Cabrio (EZ 7/2009). Der Geschäftsführer der Klägerin Krist führte dieses Fahrzeug am 2.6.2013 gegen 15:00 h in der Hafenstraße in Heilbronn. Er durchfuhr in der Nähe einer kreuzenden Bahnlinie ein „Schlagloch" (Darstellung der Klägerin) bzw. eine „Vertiefung in der Fahrbahn" (Darstellung der Beklagten), wodurch ein Schaden an dem Fahrzeug entstanden sein soll. Die Details sind streitig. Nach polizeilicher Ermittlung vom 2.6.2013 (AS 9/11) ist von folgender Größe der Fahrbahnunebenheit auszugehen: 120 cm * 70 cm, Tiefe 11,5 cm. Zur näheren Orientierung der Örtlichkeit wird auf das Lichtbildkonvolut K 14 und K 15 (AS 47/60) verwiesen.
Die beklagte Stadt gibt an, an der Unfallstelle bereits am 16.5.2013 mit sog. Kaltasphalt eine Schadensbehebung durchgeführt zu haben (AS 62). Bei der letzten Begehung der Örtlichkeit vor dem Unfallereignis am 21.5.2013 habe man keinen Schaden bzw. neuerlichen Aufbruch festgestellt.
Für den Schaden am Fahrzeug bzw. das „Schlagloch" macht die Klägerin die belangte Kommune verantwortlich und verlangt Schadensersatz.

Die Klägerin meint,

die Beklagte habe Straßenverkehrssicherungspflichten verletzt. Die Stadt hätte verhindern müssen, dass sich auf der Straße ein Schlagloch aus mehreren gebrochenen Stellen in einem Ausmaß von 120 cm * 70 cm und 11,5 cm Tiefe bildet. Ihr - Klägerin - Geschäftsführer habe das Schlagloch während der Fahrt mit angemessener Geschwindigkeit (ca. 45 km/h) nicht erkennen können, da die Sicht auf das Schlagloch durch eine Bahnschiene beschränkt gewesen sei. Mit einem Schlagloch - gar im Sommer - habe man nicht rechnen müssen, da darauf in keiner Weise hingewiesen oder davor gewarnt worden sei. Die Instandsetzung vom 16.5.2013 mit Kaltmischgut sei ersichtlich unzureichend erfolgt. Ferner ergebe sich wegen der Schadensanfälligkeit einer Instandsetzung mit Kaltmischgut die Notwendigkeit, die schadhafte Stelle in einem Turnus von 3 bis 4 Tagen zu kontrollieren. Das habe die

Beklagte versäumt. Das sei pflichtwidrig, genau wie die offenbare Absicht, mit besagtem Kaltmischgut eine dauerhafte Instandsetzung der Straße vornehmen zu wollen. Der am Fahrzeug entstandene Sachschaden nebst einem Nutzungsausfallschaden und Pauschale sowie die erforderlichen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, insgesamt € 670,99, seien zu ersetzen.

Die Klägerin beantragt zuletzt (AS 67/82),

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 670,99 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3.8.2013 zu bezahlen.

Die beklagte Stadt beantragt,

Klageabweisung.

Die Beklagte meint,

nicht in der Verantwortung zu sein. Amtspflicht- und/oder Verkehrssicherungspflichtverletzungen gebe es nicht. Zunächst sei am Ort der Havarie kein Schlagloch, sondern lediglich eine Vertiefung im Belag vorhanden gewesen. Ferner habe es eine Warnbeschilderung gegeben. Ohnehin hätte man die Unebenheit bei Einhaltung ordentlicher Geschwindigkeit erkennen können und ihr ausweichen müssen. Bei Umsicht wäre ein Schaden am Fahrzeug vermeidbar gewesen. Ein Verschulden müsse man sich schon deshalb nicht anlasten lassen, weil sich die Unfallstelle bei der letzten Streckenkontrolle am 21.5.2013 in einem verkehrssicheren Zustand befunden habe. Man unterhalte insoweit einen 2-wöchigen Kontrollturnus. Das reiche aus. Im Übrigen sei das Ersatzverlangen übersetzt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 8.5.2014 (AS 81) verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und in Höhe knapp der Hälfte der Klageforderung begründet.

Der beklagten Stadt sind Verkehrssicherungspflichtverletzungen ihrer Bediensteten vorzuwerfen. Sie haftet unter Amtshaftungsgesichtspunkten für den entstandenen Schaden (§§ 823 Abs. 1, 839 BGB, Art. 34 GG). Der Ersatzanspruch ist allerdings wegen mitwirkender Betriebsgefahr des beschädigten Fahrzeugs und wegen Unachtsamkeit des Fahrzeugführers, der Klägerin nach § 278 BGB zurechenbar, um die Hälfte zu kürzen (§ 254 Abs. 1 BGB). Zudem ist das Ersatzverlangen überhöht.

I.

Die Klage ist teilweise erfolgreich.

A. Haftungsgrund

1. Die Klage scheitert nicht am Haftungsprivileg des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. Nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB kann die öffentliche Hand zwar nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann und soweit dem Bediensteten nur Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit könnte beim Geschäftsführer der Klägerin gegeben sein, weil dieser den streitbefangenen Vorfall in hohem Maße mit zu verantworten hat (dazu unten). Im Streitfall greift diese Überlegung aber aus zwei Gründen nicht durch. Zum einen ist denkbar, die hoheitliche Verkehrssicherungspflicht nicht an § 839 BGB, sondern an § 823 BGB festzumachen (so etwa: Scheidler, NZV 2011, 422). Dann wäre die Subsidiaritätsklausel hinfällig. Zum anderen ist das Haftungsprivileg auch im Rahmen des § 839 BGB nicht schrankenlos gewährleistet. Als Amtspflicht ausgestattete Straßenverkehrssicherungspflichten fallen aus der Subsidiaritätsverweisung im Weg teleologischer Reduktion der Norm heraus (jurisPK-BGB, § 839 BGB Rd. 149), um die öffentliche Hand im wichtigen Bereich der Straßenverkehrssicherung nicht über die Maße zu bevorzugen.

2. In der Sache sind der Beklagten Säumnisse vorzuwerfen, weil nach der Verfüllung des Loches mit Kaltmischgut keine ausreichende Kontrolle durchgeführt wurde.

   a. Nach den Grundsätzen des Straßenverkehrssicherungsrechts ist der Verkehrssicherungspflichtige gehalten alle, aber auch nur diejenigen Gefahren auszuräumen und erforderlichenfalls vor ihnen zu warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag (BGH, VersR 1979, 1055). Inhalt der Verkehrssicherungspflicht kann dabei nur sein, was im Interesse des Verkehrs nach objektivem Maßstab billigerweise verlangt werden kann und zumutbar ist (OLG Schleswig, VersR 1989, 627). Der Straßenbenutzer muss sich jedenfalls den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm darbietet (BGH, VersR 1979, 1055). Straßen sind freilich möglichst gefahrlos zu gestalten und in einem gefahrlosen Zustand zu erhalten. In Anbetracht des ausgedehnten Straßen- und Wegenetzes der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und deren beschränkter Mittel sind lückenlose Sicherungsvorkehrungen praktisch indes nicht möglich und daher nur solche Maßnahmen zu treffen, für die ein wirkliches Sicherungsbedürfnis besteht. Dieses richtet sich im Wesentlichen nach der objektiven Verkehrsbedeutung der betreffenden Wegfläche und den vernünftigen Sicherheitserwartungen des Verkehrs, die maßgeblich durch das äußere Erscheinungsbild des Gefahrenbereichs bestimmt werden. Eine Haftung wegen Verletzung der (Straßen-)Verkehrssicherungspflicht scheidet mithin aus, wenn die Gefahrenstelle für den Verkehrsteilnehmer, der die erforderliche Sorgfalt wahrt, rechtzeitig erkennbar ist und er sich auf sie rechtzeitig einzurichten vermag. Besteht Streit, dann trifft den Anspruchsteller die Beweislast für das Vorliegen eines verkehrspflichtwidrigen Zustands. Die Sanierung der beanstandeten Stelle ändert hieran nichts (OLG Stuttgart, Urteil vom 10.7.2013 - 4 U 26/13).

   b. Hieran gemessen sind Pflichtwidrigkeiten festzustellen: Dabei muss nicht der Frage nachgegangen werden, ob die Beklagte schon die Entstehung des Schlaglochs hätte verhindern müssen, ob die Größe der Vertiefung zu schnellerem Handeln Anlass gab oder ob der von den Parteien diskutierte Regelkontrollturnus von zwei Wochen für Straßen der Kategorie 2 ausreicht oder nicht.

Die Amtspflichtverletzung knüpft an anderer Stelle an. Die Hafenstraße ist eine Straße gehobener Verkehrsbedeutung. Sie wird unter der Woche von Schwerlastverkehr beansprucht (AS 62). Sie ist damit schadensanfällig. Das rechtfertigt zwar das Vorgehen der Beklagten, Löcher im Belag (provisorisch) mit Kaltasphalt zu schließen. Eine sofortige dauerhafte Sanierung muss nicht besorgt werden. Wenn die Beklagte aber Kaltmischgut verwendet, dann knüpft daran eine erhöhte Kontrolldichte an. Füllmaterial aus Kaltmischgut kann innerhalb kurzer Zeit ausbrechen, insbesondere auf einer vielbefahrenen Straße. Die Haltbarkeit solcher Ausbesserungsarbeiten wird gemeinhin mit Zeiträumen von einem halben Jahr bis ungünstigstenfalls 2 bis 3 Tage angegeben (OLG München, Urteil vom 22.7.2010 - 1 U 1710/10). Die gegenteilige Annahme der Beklagten (AS 84) geht fehl. Das von der Stadt benutzte Kaltmaterial hält auch nicht dauerhaft. Das belegt schon der Schadensfall. Zudem geht selbst aus dem von der Beklagten bemühten Eintrag in wikipedia (AS 87) hervor, dass nur „einige“ (mithin nicht alle) Kaltmischgüter dauerhaft zur Reparatur eingesetzt werden können.

In Anbetracht der Gefährlichkeit eines Schlaglochs und der begrenzten Haltbarkeit eines Provisoriums muss der Verkehrssicherungspflichtige jedenfalls in enger Folge kontrollieren, ob die Kaltverfüllung noch ausreicht, um die Gefahren für die Verkehrsteilnehmer zu mindern beziehungsweise auszuschließen. Hinsichtlich der Kontrolldichte kann dabei wegen der Wichtigkeit eines gefahrlosen Straßennetzes nicht auf die durchschnittliche Haltbarkeit von Kaltmischgut abgestellt werden. Auch auf etwaige Herstellerangaben und Durchschnittswerte kann sich der Verkehrssicherungspflichtige nicht berufen. Vielmehr ist ein Kontrollturnus von ca. 3 bis 4 Tagen erforderlich und im Interesse der Verkehrssicherheit geboten, da das eingebrachte Füllgut kurzfristig ausbrechen kann (wiederum: OLG München, Urteil vom 22.7.2010 - 1 U 1710/10). Das gilt im Streitfall wegen des recht großen Ausmaßes des Schlaglochs und der hohe Verkehrsbedeutung der Hafenstraße in besonderem Maße. Diese Kontrolldichte ist der öffentlichen Hand auch zumutbar. Notfalls muss mehr Personal eingestellt werden, wenn tatsächlich regelmäßig viele Schadstellen (AS 85) mit Kaltasphalt repariert werden. Immerhin reicht zur Prüfung eine bloße Sichtkontrolle aus und es nicht ersichtlich ist, dass damit finanzielle und personelle Ressourcen der Beklagten über alle Maßen in Anspruch genommen werden.

Im Streitfall ist die notwendige Kontrolldichte nicht beachtet worden. Nach eigenen Angaben der Beklagten wurde die Stelle am 16.5.2013 mit Kaltasphalt saniert und am 21.5.2013 (AS 40/62) letztmals als intakt überprüft. Am Tag des Unfalls (2.6.2013) befand sich die Vertiefung dann in dem mit Lichtbildern dokumentierten Zustand. Sowohl vom 16.5.2013 bis zum 21.5.2013 (5 Tage) als auch vom 21.5.2013 bis zum 2.6.2013 (12 Tage) ist die notwendige Kontrolldichte nicht eingehalten worden. Wäre die Stelle ausreichend kontrolliert worden, dann hätte sich kein Schlagloch diesen Ausmaßes gebildet und der Schaden am Fahrzeug der Klägerin wäre vermieden worden. Daran knüpfen die Pflichtwidrigkeit, der Kausalzusammenhang mit dem Schaden und das Verschulden der Verwaltung an.

Die von der Beklagten thematisierte tägliche Nachschau der Straßenreinigung (AS 84/85) ändert nichts. Es mag sein, dass die Fahrer der Stadtreinigung den Reparaturtrupp der Stadt bei erkannten Schadenstellen informieren. Diese Praxis stellt aber das Erkennen von Schlaglöchern nicht sicher, da die Prüfung auf Straßenschäden nicht primäre Aufgabe der Straßenreinigung ist. Das zeigt sich schon daran, dass die Stadt offenbar gezielt Straßenbegeher abstellt, um das Straßennetz auf Schäden zu prüfen (AS 61). Das wäre überflüssig, wenn diese Aufgabe schon von der Straßenreinigung ausreichend wahrgenommen würde.

Ein etwaiges Warnschild „Gefahrenstelle" schließt die Haftung schlussendlich nicht aus. Selbst nach Darstellung der Haftpflichtversicherung der Beklagten und der Beklagten selbst (AS 26/39) befand sich das fragliche Schild mindestens 100 m vor der Unfallstelle. Das ist eine zu weite Entfernung, um nachhaltig auf die Verkehrsteilnehmer Einfluss zu nehmen.

c. Die Beklagte bezweifelt im Übrigen zu Unrecht, dass der Reifenschaden am Fahrzeug der Klägerin durch das streitbefangene Unfallereignis hervorgerufen wurde (AS 39/86). Ein Schlagloch der streitbefangenen Art und Tiefe ist an sich mit Sicherheit geeignet, einen Fahrzeugreifen zu beschädigen. Im Streitfall ist die Schadensursache ferner deshalb nicht in Frage zu stellen, weil der Schaden am Reifen zum einen von den unfallaufnehmenden Beamten festgestellt wurde (AS 11) und zum anderen die Beklagte keine anderweitigen Ursachen benennt, die den Schaden am klägerischen Pkw verursacht haben könnten.

d. Der Amtshaftungsanspruch ist allerdings wegen erheblicher Mitverursachung um die Hälfte zu kürzen (§ 254 Abs. 1 BGB).

Zunächst findet eine Anspruchskürzung um 25 % unter dem Aspekt der Betriebsgefahr des Fahrzeugs statt (dazu: Scheidler, NZV 2011, 422). Dies deshalb, weil der streitbefangene Vorfall für den Fahrzeugführer nicht Ausfluss höherer Gewalt iSv. § 7 Abs. 2 StVG ist. Die Klägerin kann sich insoweit auch nicht auf die Unabwendbarkeit des Schadensfalles berufen, da gemessen am Leitbild des Idealfahrers der Unfall hätte vermieden werden können.

Über die reine Betriebsgefahr hinaus trägt die Klägerin nämlich auch einen echten Mitverschuldensanteil. Im Straßenverkehr gilt das Sichtfahrgebot (§ 3 Abs. 1 StVO). Hiergegen wurde verstoßen. Dem Fahrzeugführer gelang es nicht, der Fahrbahnvertiefung auszuweichen. „Auf Sicht" ist er demzufolge nicht unterwegs gewesen. Ferner ist der Gleisbereich mit einem Andreaskreuz beschildert. Nach § 19 StVO gilt das Gebot der Annäherung mit mäßiger Geschwindigkeit. Ob die vom Geschäftsführer der Klägerin geschilderten „etwa 45 km/h" abstrakt „mäßig" sind oder nicht, bedarf keiner näheren Klärung. Im Streitfall war die Annäherungsgeschwindigkeit jedenfalls für die Fähigkeiten des Fahrzeugführers zu hoch; auch wenn es angesichts der Schutzrichtung von § 19 StVO, der lediglich auf Schienenverkehr abzielt, darauf gar nicht entscheidend ankommt.

Bei Abwägung aller Gesichtspunkte ergibt sich insgesamt eine Mithaftungsquote von 50 %. Die Pflichtwidrigkeit der Kommune ist einerseits nicht ganz geringfügig. Andererseits hatte das Schlagloch ein Ausmaß, welches von dem Fahrzeugführer bei der gebotenen Aufmerksamkeit schlicht nicht übersehen werden konnte. Entweder fuhr er zu schnell oder er war abgelenkt. Die „Gleisanlage" stärkt die Position der Klägerin nicht. Ist die Sicht dadurch eingeschränkt gewesen (AS 43/72), so bestand erst Recht Anlass für ein vorsichtiges Fahren. Letztendlich haben beide Seiten gleichermaßen zum Schadensfall beigetragen.

B. Schadenshöhe

Zu den einzelnen Schadenspositionen ist Folgendes zu bemerken:

1. Instandsetzungskosten: Hierfür sind ausweislich der vorgelegten Rechnung des Autozentrums Hagelauer insgesamt € 380,79 netto (K 2; AS 13) angefallen. Die auf der

Rechnung ausgewiesenen Beträge sind unter dem Stichwort „Reifenpanne" abgerechnet und nachvollziehbar dem Schadensbild zuordenbar. Weshalb die Beklagte diese Kosten für zu hoch erachtet bleibt unklar. Der Verweis auf „auf dem Markt „erwerbbare Reifen für € 180,00" (AS 39) ist jedenfalls ungenügend, da ohne jede Substanz oder Unterfütterung.

2. An Nutzungsausfall sind begehrt € 195,00, gerechtfertigt aber nur € 65,00 für den Tag der Reparatur am 3.6.2013. Dem steht die gewerbliche Nutzung des Fahrzeugs als Firmenfahrzeug zwar nicht entgegen (BGH, NJW 2008, 913). Für den Unfalltag am 2.6.2013 kann die Klägerin aber schon deshalb keinen Ersatz verlangen, weil sich der Unfall erst am Nachmittag gegen 15:00 h ereignete (AS 11). Die Nutzungsausfallentschädigung knüpft überdies an eine „fühlbare Beeinträchtigung" an (Palandt, 73. Aufl., § 249 BGB Rd. 42). Eine solche ist konkret für die Tageszeit nach dem Unfall nicht dargelegt und bei einem Firmenfahrzeug an einem Sonntag zudem kaum vorstellbar. Der 4.6.2013 fällt aus dem berechtigten Zeitraum schließlich deshalb heraus, da die Reparatur des Kraftfahrzeugs an einem Tag - 3.6.2013 - vorgenommen wurde (AS 13: „Leistungsdatum"). Entsprechend dem Vortrag der Klägerin (AS 45) mag es durchaus so sein, dass das „Fahrzeug *zwei Tage ... zur Reparatur war*". Über den eigentlichen Instandsetzungsvorgang besagt das aber nichts. Tatsächlich wurde die Reparatur jedenfalls am 3.6.2013 abgeschlossen. Wenn das Fahrzeug erst am Folgetag abgeholt wird, so entspricht dies der Disposition der Klägerin. Die beklagte Stadt geht das nichts an. Hinsichtlich der Höhe der zuerkannten Nutzungsentschädigung orientiert sich die Kammer an der sog. Schwacke-Liste, nach der der Tagessatz für das am 7.7.2009 erstzugelassene Cabrio Audi A 5 mit den aus der Rechnung der Firma Hagelauer entnehmbaren Fahrzeugdaten (AS 13) € 65,00 beträgt.

3. Als Unkostenpauschale sind schließlich noch € 25,00 zu ersetzen (§ 287 ZPO, zur Angemessenheit vgl. AG Saarbrücken, Urteil vom 13.6.2013 - 121 C 29/13).

4. Der Gesamtschaden beläuft sich damit auf € 470,79. Anteilig 50 % davon sind **€ 235,39**. Dazu treten die zu erstattenden vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus dem Gegenstandswert des berechtigten Regulierungsverlangens (dazu: BGH, NJW

2008, 1888), rechnerisch weitere **€ 62,47**. Zinsen daraus werden jedenfalls ab dem 3.8.2013 gemäß der §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB geschuldet.

II.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Kostenverteilung richtet sich nach dem Maß von Obsiegen und Unterliegen. Das Urteil ist für die Klägerin in der Hauptsache und im Kostenpunkt, für die Beklagte nur im Kostenpunkt, gemäß der §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO vollstreckbar. Mit Abschluss des Rechtsstreit wurde auf der Grundlage der §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG, 3 ff ZPO der Gebührenstreitwert festgesetzt. Aufgegriffen ist der Nennwert der Klageforderung unter Ausklammerung der Rechtsanwaltskosten (€ 70,20; AS 4 und § 4 ZPO). Gründe für die Zulassung der Berufung nach § 511 Abs. 4 ZPO sind nicht gegeben. Die Entscheidung hat Einzelfallcharakter. Die Kammer wendet obergerichtliche Rechtsprechung an. Die Rechtssache weist daher weder grundsätzliche Bedeutung auf noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ein Befassen der II. Instanz.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstr. 8
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Kontusch
Richter am Landgericht